

Einkommensteuer-Info

Oktober 2019

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
| www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Aus der Gesetzgebung	1
1.1	Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht.....	1
2	Aus der Finanzverwaltung.....	2
2.1	Umstellung von Registrierkassen: Fristverlängerung bis 30.9.2020.....	2
3	Aus der Rechtsprechung.....	3
3.1	Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Schuldzinsen: Ist der Zinssatz von 6 % verfassungsgemäß?.....	3
3.2	Schuldzinsenabzug: Währungsdarlehen und Währungsverluste	3
4	Abkürzungsverzeichnis	5

1 Aus der Gesetzgebung

1.1 Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

Das BMF hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht veröffentlicht. Es ist davon auszugehen, dass das Bundeskabinett den Referentenentwurf am 16. Oktober 2019 beschließen wird.

Folgende einkommensteuerrechtliche Neuerungen enthält der Gesetzesentwurf:

- Einführung einer neuen **Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden** (§ 35c EStG-Entwurf). Die Steuerermäßigung soll für Baumaßnahmen zur Anwendung kommen, die nach dem 31. Dezember 2019 begonnen und vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen werden. Es sollte im Einzelfall eine Verschiebung der Investition in eine begünstigte Baumaßnahme erwogen werden, um die neue Steuerermäßigung im Hinblick auf den zeitlichen Anwendungsbereich erlangen zu können.
- Für die Veranlagungsjahre 2021 bis 2026 soll die **Entfernungspauschale** ab dem 21. vollen Entfernungskilometer auf 0,35 EUR erhöht werden.
- Für die Zeiträume vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2026 soll anstelle der Berücksichtigung der Entfernungspauschale in Höhe von 0,35 EUR eine

Mobilitätsprämie¹ wählbar sein. Hierdurch sollen auch Steuerpflichtige entlastet werden, bei denen ein höherer Werbungskostenabzug infolge der erhöhten Entfernungspauschale zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führt.

Praxishinweis

Wir werden Sie über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens informieren.

2 Aus der Finanzverwaltung

2.1 Umstellung von Registrierkassen: Fristverlängerung bis 30.9.2020

Ab dem 1. Januar 2020 müssen alle Registrierkassen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden, die bis zum Beginn des neuen Jahres aber voraussichtlich nicht flächendeckend am Markt verfügbar sein wird. In einer Pressemeldung vom 25. September 2019 hat das Bayerische Finanzministerium auf Folgendes hingewiesen:

„Das bayerische Finanzministerium hat sich seit längerem dafür stark gemacht, diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen und den Betrieben eine möglichst lange Frist zu gewähren“, erklärte Finanzminister Albert Füracker. „Niemand kann Unmögliches leisten. Die Übergangsfrist mindestens bis zum 30. September 2020 war dringend notwendig, um Klarheit für unsere Gastwirte und alle anderen bargeldintensiven Betriebe zu schaffen.“ Diese Frist hatten auch die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft gefordert.

Die Neuregelung im Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Kassengesetz) soll dem Zweck dienen, Kassenbuchungen zu sichern und damit eine verlässliche Grundlage für eine gleichmäßige Besteuerung zu schaffen. Sie betrifft alle Betriebe, die ihre Bargeldeinnahmen mittels einer elektronischen Registrierkasse aufzeichnen. Mit einem Beschluss auf Bund-Länder-Ebene hat sich die Finanzverwaltung nun auf eine zeitlich befristete Nichtbeanstandungsregelung bis 30. September 2020 verständigt.

Praxishinweis

Bei den vorliegenden Kassengesetzen bleibt abzuwarten, ob damit mit Kanonen auf Spatzen geschossen wird.

¹ §§ 101 – 109 EStG-E

3 Aus der Rechtsprechung

3.1 Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Schuldzinsen: Ist der Zinssatz von 6 % verfassungsgemäß?

Nach Maßgabe von § 4 Abs. 4a EStG sind Schuldzinsen im Falle des Vorliegens von Überentnahmen nicht abziehbar. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden typisierend mit 6 Prozent ermittelt.²

Das FG Düsseldorf hatte sich mit Urteil vom 31. Mai 2019³ erstmals mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der typisierende Zinssatz von 6 % verfassungsrechtlich zweifelhaft ist. Die Düsseldorfer Richter vertreten die Auffassung, eine Verfassungswidrigkeit bestehe wegen der vereinfachenden Typisierung nicht. Allerdings ist sich das FG Düsseldorf selbst nicht sicher: Denn angesichts der vom BFH geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Zinssatz von 6 Prozent nach § 238 AO⁴ sei eine Aktualisierung der Rechtsprechung auch zu § 4 Abs. 4a EStG denkbar.

Praxishinweis

Gegen die Entscheidung des FG Düsseldorf ist ein Revisionsverfahren vor dem BFH anhängig. Mit Spannung bleibt abzuwarten, ob die Rechtsprechung die Anpassung des Zinssatzes von 6 % nach § 4 Abs. 4a Satz 3 EStG für notwendig erachtet. Im anhängigen Revisionsverfahren sind die Jahre 2013 bis 2016 streitanhängig. Die Beratungspraxis sollte zumindest die Veranlagungsjahre ab 2013 offen halten.

Hinzuweisen ist auf eine aktuelle Entscheidung des BFH. Der BFH sieht die Verpflichtung, unverzinsliche Betriebsschulden mit 5,5 % abzuzinsen⁵, für Wirtschaftsjahre bis einschließlich 2010 als verfassungsgemäß an. Mit Urteil vom 22. Mai 2019⁶ hat der BFH zudem einer nachträglich vereinbarten Verzinsung die steuerliche Anerkennung versagt.

3.2 Schuldzinsenabzug: Währungsdarlehen und Währungsverluste

Nimmt ein Mandant ein Darlehen auf, um ein Fremdwährungsdarlehen abzulösen, welches er zur Anschaffung eines Vermietungsobjekts verwendet hat, sind die Schuldzinsen nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus VuV abzuziehen, soweit das Darlehen zur Bezahlung des bei der Umschuldung realisierten Währungskursverlust verwendet worden ist.⁷

² Siehe § 4 Abs. 4a Satz 3 EStG

³ FG Düsseldorf, Urt. v. 31.5.2019 – 15 K 1131/19 G,F, juris, Rev. eingelegt, Az. des BFH: IV R 19/19

⁴ BFH-Beschlüsse v. 25.4.2018 – IX B 21/18, BStBl II 2018, 415 und v. 3.9.2018 – VIII B 15/18, BFH/NV 2018, 1279

⁵ Siehe § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG

⁶ BFH-Urt. v. 22.5.2019 – X R 19/17, HFR 2019, 854

⁷ BFH-Urt. v. 12.3.2019 – IX R 36/17, BFH/NV 2019, 1151

Der Urteilsfall

- Der Kläger erwarb 2002 eine ETW und zog dort selbst ein. Die Anschaffungskosten i.H.v. 54.000 EUR finanzierte er mit einem Bankkredit.
- In 2005 erwarb er im selben Haus eine weitere Wohnung (Anschaffungskosten: 56.500 EUR).
- Der Kläger nahm ein Darlehen in Schweizer Franken (CHF) im Gegenwert von 105.000 EUR auf. Das Darlehen wurde zur Umschuldung der 2002 erworbenen ETW und zur Kaufpreisfinanzierung der 2005 erworbenen Wohnung verwandt.
- In 2011 schuldete der Kläger das Fremdwährungsdarlehen um. Wegen der Währungskursentwicklung (CHF / EUR) ergab sich eine Rückzahlungsverpflichtung von ca. 139.000 EUR.
- In 2013 zog der Kläger aus der bisher selbstgenutzten Wohnung aus und vermietete diese.
- Im Streitjahr 2014 machte der Kläger die auf das Darlehen von 139.000 EUR entfallenden Schuldzinsen i.H.v. 6.672 EUR als Werbungskosten geltend.

Das FA und nachfolgend auch das FG Münster⁸ und der BFH ließen nur einen anteiligen Werbungskostenabzug der Zinsen zu. Das umgeschuldete Darlehen sei nur in Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten durch die (spätere) VuV veranlasst; in Höhe des bei Umschuldung realisierten Währungskursverlusts bestehe dieser Zusammenhang nicht.

Durch die Darlehensaufnahme in 2005 i.H.v. 105.000 EUR dürften die Zinsen auf 105.000 EUR auch nach der in 2011 vorgenommenen Umfinanzierung des Fremdwährungsdarlehens abziehbar sein. Der Teil der Zinsen, der auf das wegen des Währungsverlusts aufgenommene Darlehen entfällt (Höhe: 34.000 EUR), ist nicht abziehbar. Das Währungsrisiko und damit der Teil der Schuldzinsen, der hierauf entfällt, stehen nach Auffassung des BFH nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Praxishinweis

Der BFH geht nicht näher auf die Frage ein, wie Tilgungsleistungen auf das Darlehen über 105.000 EUR bis zur Umfinanzierung zu beurteilen sind. Außerdem lag der ursprüngliche Darlehensbetrag von 105.000 EUR unter den ursprünglichen Anschaffungskosten der Wohnungen. Offensichtlich will der BFH nur den auf 105.000 EUR anfallenden Schuldzinsenanteil nach Umfinanzierung des Fremdwährungsdarlehens zum Kostenabzug zulassen, wengleich die ursprünglichen Anschaffungskosten der Wohnungen höher waren.

⁸ FG Münster, Urt. v. 26.9.2017 – 12 K 1832/16 E, EFG 2018, 211 (nachfolgend: BFH-Urt. v. 22.5.2019 – X R 19/17, HFR 2019, 854)

4 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung